

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/15_2022

Lausanne, 13. Mai 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. April 2022 ([6B 1360/2021](#))

Bestätigung des Freispruchs von Facebook-Kontoinhaber für rassistische Kommentare von Dritten auf seiner Pinnwand

Das Bundesgericht weist eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Neuenburg ab. Sie beantragte die Verurteilung des Inhabers eines Facebook-Kontos wegen Rassendiskriminierung, auf dessen "Pinnwand" Dritte rassistische Kommentare gepostet hatten. Da der Inhaber des Facebook-Kontos von den fraglichen Beiträgen keine Kenntnis hatte, ist seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mangels einer spezifischen Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Eine in der Politik aktive Persönlichkeit hatte auf ihrem öffentlich zugänglichen Facebook-Konto einen Zeitungsartikel veröffentlicht, der zu unangemessenen Kommentaren auf der Pinnwand des Kontos führte. Eine Vereinigung erhob in diesem Zusammenhang Anzeige. Mehrere Personen wurden von der Polizei als Urheber der fraglichen Beiträge identifiziert und wegen Rassendiskriminierung bestraft (Artikel 261^{bis} Strafgesetzbuch, StGB). Der Inhaber des Facebook-Kontos selber wurde von diesem Vorwurf vom Polizeigericht der Bezirke Littoral und Val-de-Travers (NE) freigesprochen. Das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg bestätigte den Freispruch 2021. Die Neuenburger Staatsanwaltschaft gelangte dagegen ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt und bestätigt den Entscheid des Kantonsgerichts. Das Verfahren betrifft die Frage, ob sich der Inhaber des Facebook-Kontos wegen Rassendiskriminierung strafbar macht, weil er die Kommentare

Dritter auf der virtuellen Pinnwand seines Kontos nicht gelöscht hat, mit denen zu Hass und Gewalt gegenüber einer Personengruppe aufgrund ihrer Religion aufgerufen wurde. Das geltende Schweizer Recht enthält keine Norm, die spezifisch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internetdienstleistern wie Facebook oder der Nutzer dieser Netzwerke regelt. Die Staatsanwaltschaft macht jedoch geltend, dass sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kontoinhabers aus den bestehenden Grundsätzen des Strafrechts ergebe.

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass der Betroffene seine Facebook-Seite als Diskussionsforum betreibt. Indem der Kontoinhaber seine Pinnwand öffentlich gemacht und politische Themen angesprochen hat, die darüber hinaus heikel und anfällig für Unsachlichkeit waren, hat er ein Risiko für die Hinterlegung rechtswidriger Beiträge geschaffen. Diese Gefahr übersteigt das gesellschaftlich Erlaubte allerdings nur dann, wenn der Betroffene Kenntnis vom Inhalt der problematischen Inhalte hatte, die seiner Pinnwand hinzugefügt wurden. Bis zur Eröffnung des Strafverfahrens wusste der Kontoinhaber indessen nicht, dass dort rechtswidrige Inhalte Dritter zu finden waren.

Dem Inhaber des Facebook-Kontos kann im übrigen auch nicht vorgeworfen werden, in strafbarer Weise pflichtwidrig untätig geblieben zu sein (Artikel 11 StGB), indem er die Inhalte auf seiner Pinnwand nicht betreut hat. Eine solche Pflicht zur Überwachung und Betreuung eines Social-Media-Kontos durch seinen Kontoinhaber kann auch nicht von den diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Kriterien abhängig gemacht werden, namentlich der Brisanz der fraglichen Themen, dem Kreis der potentiellen Empfänger der Beiträge oder der Anzahl und der Auffälligkeit der Kommentare, die als Reaktion auf den ursprünglichen Beitrag gepostet wurden. Eine entsprechende Überwachungspflicht würde gänzlich auf einer heiklen, schwer vorhersehbaren und offenkundig subjektiven Beurteilung beruhen. Daraus ergäbe sich überdies eine nahezu permanente, umfassende und damit äusserst weitgehende Sorgfaltspflicht. Da keine gesetzliche Norm dies ausdrücklich vorsieht, würde das Legalitätsprinzip ("keine Strafe ohne Gesetz") verletzt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 13. Mai 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_1360/2021* eingeben.